
Kantonales Energiegesetz¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das kantonale Energiegesetz vom 16. September 2009² wird wie folgt geändert:

§ 14 Überschrift, Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 und 4 (neu)
Massnahmen

² (Er fördert insbesondere folgende Massnahmen:)

b) Untersuchung, Nutzung und Speicherung von erneuerbaren Energien, Abwärme und Kohlenstoffspeicher;

³ Der Kanton kann Untersuchungen zum Potenzial erneuerbarer Energien und zur Kohlenstoffspeicherung vornehmen.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 4

§ 15 Abs. 3 und 4 (neu)

³ Beiträge nach Abs. 2 sind grundsätzlich auf vier Jahre befristet. Der Kantonsrat kann eine Verlängerung für jeweils vier weitere Jahre beschliessen.

⁴ Der Kanton gewährt Beiträge an die Untersuchungen für Tiefengeothermieprojekte von maximal 30% der anrechenbaren Kosten, sofern der Bund seinerseits Investitionsbeiträge spricht. Übersteigen die Beiträge von Bund und Kanton zusammen 90% der anrechenbaren Kosten, so werden die Kantonsbeiträge entsprechend gekürzt.

¹ GS ...

² SRSZ 420.100.